Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1288

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5072/67

Bonn, den 16. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaates und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaates und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV, F, 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im Bereich der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt. Die fünfte Gruppe der in diesem Zeitplan genannten Maßnahmen sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Landwirte der anderen Mitgliedstaaten zu Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe den Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen unter den gleichen Bedingungen wie für Inländer gewährleisten.

Nach dem Allgemeinen Programm werden alle Arten von Beihilfen ungeachtet der Form der Gewährung erfaßt, sofern sie für den im Aufnahmeland ansässigen Landwirt, für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, seine Betriebsmittel oder für die von ihm erzeugten Güter bestimmt sind. In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen jedoch nicht die Leistungen der sozialen Sicherheit und der sozialen Fürsorge, die nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms am Ende der Übergangszeit geregelt werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Begünstigten im Sinne der Richtlinien Nr. 63/261 und 63/262 des Rats vom 2. April 1963 [2]), die hinsichtlich des Zugangs zu den verschiedenen Arten der Beihilfen bereits den Angehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat beseitigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten derjenigen Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten, die auf seinem Hoheitsgebiet eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich zu diesem Zweck dort niederlassen — im folgenden Begünstigte genannt — die Beschränkungen bei dem Zugang zu den verschiedenen Arten der Beihilfen.

Artikel 2

1. Als Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie ist die den Begünstigten gebotene Möglichkeit zu verstehen, Beihilfen als Geld oder Naturalleistungen in jeder Form und unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gelten, zu erhalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Subventionen, Darlehnsgarantien, Zinsvergütungen und Steuerbefreiungen; ausgenommen sind die Leistungen in der sozialen Fürsorge oder der sozialen Sicherheit.

2. Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind die in Anlage V des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Hauptgruppe ex 01 — Landwirtschaft — der "classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique" [3]) aufgeführten Tätigkeiten, insbesondere:

a) allgemeine Landwirtschaft einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;

b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw; Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1323, 1326

[3]) Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New York 1958

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen auf, die

— auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Begünstigten daran hindern, unter den gleichen Bedingungen und mit denselben Rechten, wie sie für Inländer gelten, Zugang zu den verschiedenen Arten der Beihilfen zu haben;

— die Folgen einer Verwaltungspraxis sind, die eine Diskriminierung der Begünstigten gegenüber den Inländern bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten der Beihilfen darstellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

Grundlagen des Vorschlags

Das vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]) enthält einen besonderen Zeitplan für die Landwirtschaft; danach wird „zu Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe der Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten von Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten", gewährleistet.

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages legt die Kommission dem Rat ihren Vorschlag zur Durchführung dieser Bestimmung vor. Weiterhin besagt dieser Artikel, daß der Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der vorliegende Vorschlag steht an fünfter Stelle in der Serie der Maßnahmen zur Herstellung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft. Die beiden ersten sind die Richtlinien Nr. 63/261 vom 2. April 1963 [2]) über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft „im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben", und Nr. 63/262 vom 2. April 1963 [3]) für „landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen". Die dritte Gruppe von Maßnahmen bilden zwei Richtlinienvorschläge über landwirtschaftliche Pachtverträge und das Recht auf Betriebswechsel in der Landwirtschaft. Diese Vorschläge sind dem Rat von der Kommission am 21. Januar 1965 überreicht worden. Die vierte Gruppe von Maßnahmen bilden zwei Richtlinienvorschläge über den Zugang zu den Genossenschaften und über den Zugang zu Krediten: Diese Vorschläge sind dem Rat von der Kommission am 21. Dezember 1965 vorgelegt worden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Da die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit die Gleichstellung der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates mit den Angehörigen des Aufnahmestaates mit sich bringt, muß diese Gleichbehandlung nach Maßgabe des vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossenen Allgemeinen Programms auf die verschiedenen Formen von Beihilfen für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgedehnt werden. So erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe direkte Beihilfen von staatlich überwachten oder staatlich geförderten Stellen. Die Art des landwirtschaftlichen Betriebes, die Höhe des investierten Kapitals, aber auch der Familiencharakter erfordern mitunter eine von außen kommende Hilfe, zumal die Produktion betriebsfremden Ereignissen unter-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1323

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1326

liegt, auf die der Betriebsleiter nur wenig Einfluß hat: so insbesondere die Witterungsverhältnisse, die zu beträchtlichen Ertragsschwankungen und trotz Agrarmarktorganisation zu noch beträchtlicheren Einkommensschwankungen führen können.

Diese Beihilfen werden in verschiedener Form gewährt: Geldleistungen, Sachleistungen, technische Hilfe, wissenschaftliche Hilfe, soziale Hilfe und steuerliche Vergünstigungen. Sie können entweder positiv als Subvention oder negativ als Steuervergünstigung oder Zinsvergütung gewährt werden. Die Verschiedenartigkeit dieser Beihilfen liefert die Erklärung für die Schwierigkeiten einer genauen Erfassung. Die Kommission hat auf Wunsch des Rats und mit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Untersuchung der Beihilfen begonnen. Diese Studien [1]) und die dem Rat vorgelegten Vorschläge wie auch die von diesem gefaßten Beschlüsse — insbesondere Verordnung Nr. 26 — waren indessen in Verbindung mit den Vertragsartikeln über den Wettbewerb oder in Verbindung mit den Vertragsartikeln über die gemeinsame Agrarpolitik ausgearbeitet worden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit des Begünstigten beseitigt werden, wenn dieser Angehörige eines Mitgliedstaats ist und sich in einem anderen Mitgliedstaat als Landwirt niedergelassen hat. Obgleich die Kommission keine formelle Diskriminierung in den bisherigen Vorschriften festgestellt hat, müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, daß in der Verwaltungspraxis nicht etwa eine unterschiedliche Behandlung beibehalten wird.

2. Besondere Bemerkungen

a) Während für die Begünstigten der Ratsrichtlinien über das Niederlassungsrecht — 63/261 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) und 63/262 (verlassene oder brachliegende Betriebe) — bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Formen von Beihilfen bereits die Inländergleichstellung gilt, wird den übrigen Landwirten, die Angehörige eines Mitgliedstaates sind und in einem anderen Mitgliedstaat bereits ansässig sind oder sich niederlassen wollen, dieses Recht möglicherweise verweigert, wodurch sie in eine benachteiligte Situation gegenüber den Angehörigen des Aufnahmestaates geraten, die die gleichen Tätigkeiten ausüben. Obgleich sich der Vorschlag auf Landwirte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind oder sich niederlassen, beschränkt, ist seine Zielsetzung insofern nicht weniger bedeutend, als eine Gleichbehandlung dieser Personen mit den Angehörigen des Aufnahmestaates erreicht werden soll. Hierzu wird vor allem die dem Rat von der Kommission vorgeschlagene Gleichstellung bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten von Krediten für den Fall ergänzt, daß die Kreditgewährung eine Beihilfe in Form einer eng mit dem Darlehensgeschäft verbundenen Zinsvergütung umfaßt.

b) Im Allgemeinen Programm sind die Fristen für den Zugang zu den Krediten (Beginn der dritten Stufe der Übergangszeit) und für den Zugang zu den Beihilfen (Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe) glücklicherweise nicht sehr weit auseinander festgelegt worden, denn die Unterscheidung zwischen den Begriffen Kreditgewährung und Beihilfengewährung, die die Folge des im Allgemeinen Programm vorgesehenen Zeitplans war, bei gemischten Geschäften einige Schwierigkeiten aufgeworfen hatte. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen diese Nachteile beseitigt werden, wie den ansässigen Landwirten auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, gleiche Finanzierungsbedingungen in der Landwirtschaft zu erhalten, wenn sie Angehörige eines Mitgliedstaates sind. Die im Allgemeinen Programm enthaltene Definition ist außerdem sehr weit gehalten, so daß auch Beihilfen in Form von Sachleistungen einbezogen werden können. Nicht möglich erschien es indessen der Kommission, in die Beihilfen die Leistungen der sozialen Sicherheit einzubeziehen, weil diese häufig das Ergebnis einer Versicherungsregelung sind. Alle diesbezüglichen Maßnahmen werden nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms am Ende der Übergangszeit geregelt.

[1]) siehe u. a. Studie der Generaldirektion Landwirtschaft über die staatlichen Beihilfen für Landwirte, die innerhalb der einzelnen Staaten zu- oder abwandern (Studie Nr. 22, Reihe Landwirtschaft, Brüssel 1966)